



STADT EBERSBACH
AN DER FILS

Richtlinien zur Ablösung von Stellplätzen

vom 25.01.2022

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat am 16.11.2010 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung und dessen Änderung, zuletzt am 25.01.2022, beschlossen:

§ 1 Ablösung:

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 37 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Ebersbach an der Fils verwirklicht werden soll und die Herstellung von baurechtlich notwendigen Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Stadtgebiet nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebetrag

Der Betrag für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird auf 10.000,--€ pro Stellplatz festgelegt.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung:

- (1) Die Zustimmung zur Ablösung erfolgt durch den Ausschuss für Technik und Umwelt der Stadt Ebersbach an der Fils.
- (2) Mit der Zustimmung des Ausschusses ist die Verwaltung ermächtigt, mit dem Bauherren einen Ablösungsvertrag nach anerkanntem Muster (Anlage 1) abzuschließen.

§ 4 Bezahlung des Ablösebetrages:

- (1) Der Ablösebetrag ist grundsätzlich mit der Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- (2) Andere Zahlungsziele sowie Ratenzahlung können im Einzelfall mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.

§ 4 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen sind mit Zustimmung des Ausschusses für Technik und Umwelt der Stadt Ebersbach an der Fils Abweichungen von diesen Bestimmungen möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ablösungsrichtlinien treten mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorherige Ablösungsbestimmungen treten außer Kraft.